

Art. 12.

Zum Aushängen oder Anschlagens eines Druckwerkes an einem öffentlichen Orte bedarf es keiner behördlichen Bewilligung. Doch kann die kaiserliche Regierung durch Anordnung jene Plätze bestimmen, an denen das Anschlagens ausschließlich gestattet ist.

Art. 13.

Auf Antrag des Landes-Schulrates oder von sich aus kann die kaiserliche Regierung bestimmte Druckwerke oder gendlichen Triebe das sittliche Wohl der Jugend gefährden, von jeder Verbreitung an Personen im schulpflichtigen Alter ausschließen und ihren Vertrieb durch Straßenverkauf oder Zeitungsverselner überhaupte untersagen. Von der Anordnung ist der Landes-Schulrat und der Verleger oder Herausgeber zu verständigen. Gegen die Anordnung kann von jedem Beteiligten der Rekurs an die Verwaltungs-Beschwerdeinstanz, die letztinstanzlich entscheidet, ergriffen werden. Dem Rekurse kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 14.

Wer eine Bestimmung der Art. 8, 10 oder 11 oder eine auf Grund der Art. 12 und 13 erlassene Anordnung übertreitet oder an der Uebertretung mitwirkt, ist von der Regierung mit einer Buße bis zu Fr. 500.— oder mit Arrest bis zu 30 Tagen zu bestrafen.

Im Straferekenntnis sind die Stücke des Druckwerkes, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, für verfallen zu erklären. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person undurchführbar, so kann auf Verfall selbständig erkannt werden. Zur Sicherung des Verfalles sind die dem Verfall unterliegenden Stücke des Druckwerkes mit Beschlagnahme zu belegen.

Art. 15.

Auf jedem Druckwerk müssen der Druck- und Verlagsort sowie der Name oder die Firma des Druckers und des Verlegers genannt sein.

Druckwerke, die nur dem Verkehr, dem häuslichen oder gesellschaftlichen Leben oder gewerblichen Zwecken dienen, weiters Stimmzettel und Angaben über den Wahlvorgang sind von dieser Verpflichtung befreit.

Art. 16.

Auf jeder Nummer einer Zeitung müssen außerdem der Name des Herausgebers, der Name, Beruf und Wohnort des Eigentümers (Zeitungsunternehmers) und der Name und Wohnort des verantwortlichen Schriftleiters (Redaktors) angegeben sein.

Sind für eine Zeitung mehrere verantwortliche Schriftleiter bestellt, so ist anzugeben, für welchen Teil jeder verantwortlich ist.

Auf jedem Druckwerke, das ausgehängt oder angeschlagen wird (Art. 12.) weiter auf jedem, dessen Umfang drei Druckbogen nicht übersteigt, muß, sofern die Druckwerke nicht unter die Ausnahme des Art. 15, Abs. 2 fallen, neben dem Namen des Druckers und des Verlegers auch Name und Wohnort einer Person angegeben werden, die für den Inhalt des Druckwerkes verantwortlich ist.

Art. 17.

Der Drucker, der auf einem Druckwerke eine in den Art. 15 und 16 vorgeschriebene Angabe unterläßt, ist wegen Uebertretung mit Fr. 20.— bis Fr. 200.— oder Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen. Eine falsche Angabe ist an jedem, der sie verschuldet hat, an dem Drucker nur, wenn er sie wirklich gemacht hat, als Uebertretung mit Fr. 100.— bis Fr. 500.— oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.